

- e) Einspruch gegen Ausschlussentscheidungen,
- f) Auflösung des Vereins.

- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmerinnen beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Satzungsänderungen können nur nach zwei-monatiger schriftlicher Ankündigung und mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6 Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung werden von der 1. Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin unterzeichnet.

## §9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Schatzmeisterin und zwei Beisitzerinnen.
- 2 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist nur, wer mindestens ein Jahr Mitglied ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3 Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Die erste und die zweite Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4 In einem weiteren Wahlgang werden die Schriftführerin und die Schatzmeisterin gewählt. Für ihre Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 5 In einem weiteren Wahlgang werden die beiden Beisitzerinnen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
- 6 In einem weiteren Wahlgang wird eine Nachrückerin gewählt. Sie übernimmt beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Funktion einer Beisitzerin für die verbleibende Amtszeit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereint.

## §10 Geschäftsführung

- 1 Der Vorstand nimmt die Angelegenheiten des Vereins wahr, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 2 Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## §11 Vertretung

Der Verein wird durch die erste oder zweite Vorsitzende (§26 BGB) vertreten.

## §12 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Vermögen fällt an das Archiv der Deutschen Frauenbewegung in Kassel.

**Journalistinnenbund e.V.**  
**(League of Women Journalists)**

**In der Maar 10**  
**D-53175 Bonn**

**Fon / Fax +49 (0) 228.31 27 47**  
**journalistinnenbund@t-online.de**  
**www.journalistinnenbund.de**

**Frankfurter Sparkasse**  
**Konto 65 20 67**  
**BLZ 500 502 01**

Der Journalistinnenbund ist Mitglied im Deutschen Frauenrat.

The Journalistinnenbund (League of Women Journalists) is an affiliated member of the Deutscher Frauenrat (National Council of German Women's Organizations).

## §1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen »Journalistinnenbund e.V.« und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- 1 Der »Journalistinnenbund e.V.« ist ein Zusammenschluss von Journalistinnen. Als solche gelten journalistische Mitarbeiterinnen von Zeitungen, Zeitschriften, Funk und Fernsehen, Nachrichten- und Korrespondentenbüros, von Bildagenturen, von Pressestellen bei Behörden, Institutionen und Unternehmen, die ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen.
- 2 Der »Journalistinnenbund e.V.« verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, indem er sich zur Aufgabe gesetzt hat, zur Weiterentwicklung einer demokratischen Gesellschaft im Sinne der grundgesetzlich verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen. Dazu gehört auch, die bisherige Unterrepräsentanz der Frauen in den Medien abzubauen, die unmittelbar Auswirkung auf das von den Medien vermittelte Bild der Frau in der Gesellschaft hat. Durch Verbreiterung des Erfahrungsaustausches unter Journalistinnen aus allen Medienbereichen, durch Aufbau entsprechender internationaler Kontakte, vor allem aber durch Tagungen, Kongresse, Weiterbildungsveranstaltungen,

Publikationen und Stellungnahmen wird der »Journalistinnenbund e.V.« auf dieses Problem aufmerksam machen und sich im Sinne einer gleichberechtigten Teilhabe an der veröffentlichten Meinung für die Interessen der Frauen im Journalismus einsetzen. Es wird aber auch dort öffentlich Position beziehen, wo die Medien ganz generell Würde und Menschenrechte von Frauen verletzen.

- 3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten also keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die vom Vereinszweck nicht gedeckt sind, begünstigt werden, Vergütungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen oder Zahlungen zurück. Wird der Verein aufgelöst, fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten etwa verbleibende Vermögen dem Archiv der Deutschen Frauenbewegung in Kassel mit der Auflage zu, es ausschließlich im Sinne der Förderung von Frauen zu verwenden.

## §3 Mitgliedschaft

- 1 Jede Frau, die die Kriterien des §2 Abs.1 erfüllt, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen.
- 2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne

von §2 Abs.1 Satz 2 ist beizufügen. Über den Antrag beschließt der Vorstand; lehnt er ab, kann hiergegen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die bei der nächsten ordentlichen Versammlung mit Stimmenmehrheit entscheidet.

- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein.
- 4 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- 5 Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund beendet werden. Gegen die Ausschlussentscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.
- 6 Die Ehrenmitgliedschaft im Verband ist möglich. Der Vorstand kann diesbezügliche Regelungen treffen.

## §4 Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## §5 Untergruppen

Im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand können regionale Untergruppen gebildet werden. Die Untergruppen geben sich eine

Geschäftsordnung und wählen einen Vorstand. Im übrigen gilt die Satzung sinngemäß.

## §6 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zu bestimmten Themen Kommissionen und Arbeitsgruppen einberufen. Öffentliche Stellungnahmen der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:  
a) Die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

## §8 Mitgliederversammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, wenn der Vorstand es beschließt, oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einer der stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen; dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3 Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins. Sie allein ist zuständig für:  
a) Entlastung des Vorstandes,  
b) Wahl des Vorstandes,  
c) Wahl von Kassenprüferinnen,  
d) Satzungsänderungen,